

ÜBERLIEFERUNG UND RELEVANZ DER PÄPSTLICHEN WAHLKAPITULATIONEN (1352–1522)

Zur Verfassungsgeschichte von Papsttum und Kardinalat*

von

THOMAS MICHAEL KRÜGER

Wahlkapitulationen sind eine wichtige Quellengattung zur Verfassungsgeschichte mittelalterlicher und neuzeitlicher Wahlmonarchien, die erst in Ansätzen erforscht ist.¹ Es handelt sich um in Kapitel

* Vorliegender Beitrag wurde auf der Grundlage von Forschungsstipendien des DFG-Graduiertenkollegs „Mittelalterliche und neuzeitliche Staatlichkeit“ in Gießen und des Deutschen Historischen Instituts in Rom erarbeitet. Den Mitarbeitern des DHI und Frau Dr. Christine Maria Grafinger (BAV) habe ich für Hilfe und Hinweise zu danken, die wesentlich für die Erschließung der hier vorgestellten Quellen beigetragen haben. Für vertiefende Untersuchungen ist ein Forschungsprojekt mit Frau Prof. Dr. Ingrid Baumgärtner (Universität Kassel) in Vorbereitung.

¹ Vgl. R. Vierhaus (Hg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalsgesetze*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 56, Göttingen 1977; P. Prodi, *Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente*, Bologna 1992, S. 186–206 (deutsche Übersetzung: *Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents*, Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 11, Berlin 1993, S. 162–180); H.-J. Becker, *Pacta conventa (Wahlkapitulationen) in den weltlichen und geistlichen Staaten Europas*, in: *Glaube und Eid*, Schriften des Historischen Kollegs 28, hg. von P. Prodi, München 1993, S. 1–9; ders., *Wahlkapitulation*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 5, 1998, 1086–1089; U. Schmidt / T. Riis / M. Pozza, *Wahlkapitulation: I. Deutsches Reich und kirchlicher Bereich. II. Skandinavische Königreiche. III. Venedig*, in: *Lex. MA* 8 (1997), Sp. 1914–

eingeteilte Konstitutionen, deren Einhaltung vor der Wahl eines Monarchen von den Kandidaten oder bei einem offenen Kandidatenkreis von allen Wählern für den Fall ihrer Wahl beschworen wurde. Durch Umfang und Form ragen sie aus dem weiten Feld von Wahlversprechen und Herrschereiden heraus.² Wahlgremien setzten sie als Mittel ein, um sich Privilegien und Mitbestimmungsrechte zu sichern, die über die Zeit der Sedesvakanz hinausgingen. Die Monarchie des Gewählten sollte durch Oligarchie der Wähler ergänzt oder sogar überlagert werden.

Für die päpstlichen Wahlkapitulationen fehlt bisher nicht nur eine kritische Edition, sondern auch eine hinreichende Kenntnis der Überlieferungslage. Die bisherige Forschung mußte sich vorwiegend auf unbefriedigende Abdrucke und Editionen einzelner Texte stützen, doch war auch auf dieser Grundlage zu erkennen, daß Wahlkapitulationen in der päpstlichen Monarchie ein heikles Thema sind: Angesichts der *plenitudo potestatis* der Päpste mußte es von Anfang an fragwürdig erscheinen, ob Wahlkapitulationen hier überhaupt gültig sein können.³ Deshalb wurde die erste päpstliche Wahlkapitulation

1918; G. Lottes, Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat. Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: Festschrift für P. Moraw, Historische Forschungen 67, Berlin 2000, S. 133–148.

² Zur Vorgeschichte von Wahlkapitulationen im Umfeld von Wahlversprechen und mittelalterlichen Herrschereiden vgl. G. Kleineheyder, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion, Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A 1, Karlsruhe 1968, S. 19ff.

³ Zur Debatte der zeitgenössischen Kanonisten vgl. J. B. Sägmüller, Zur Geschichte des Kardinalates. Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso, Teodoro de' Lelli, RQ Supplementheft 2, Roma 1893; N. Valois, La France et le Grand Schisme d'Occident, Bd. 3, Paris 1901, S. 71ff.; W. Ullmann, The Legal Validity of Papal Electoral Pacts, Ephemerides iuris canonici 12 (1956) S. 246–278, Reprint in: ders., The Papacy and Political Ideas, London 1976, Kap. 15; H. Jedin, Studien über Domenico de' Domenichi (1416–1478), Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse Jg. 1957 Nr. 5, Wiesbaden 1958, S. 260(86)ff.; Becker, Pacta conventa (wie Anm. 1), S. 8f. – Das negative Urteil vieler Kanonisten wurde in der historischen Interpretation noch verschärft von Ludwig von Pastor, der eine widerrechtliche Anmaßung habstüchtiger Kardinäle beklagte: L. v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Freiburg i. Br.^{8–9}1925–1926: Bd. 1, S. 295f., Bd. 2, S. 8f.,

im Konklave von 1352 vor der Wahl Papst Innozenz' VI. von einigen Kardinälen, darunter dem dann gewählten Étienne d'Albret, nur unter dem Vorbehalt *si et in quantum scriptura huiusmodi de iure procederet* beschworen.⁴ Der neue Papst ließ kanonistische Gutachten anfertigen, die zu dem Ergebnis kamen, die Wahlkapitulation sei nichtig. Innozenz VI. verkündete dies mit seiner Bulle *Solicitudo pastoralis officii* vom 6. Juli 1353, die auch den vollständigen Text der Wahlkapitulation sowie die erwähnte Vorbehaltsformel wiedergibt.⁵

Das Vatikanische Archiv bewahrt noch eine in der Edition nicht beachtete, notariell beglaubigte Abschrift dieser Bulle, die der avignonesische Papst Benedikt XIII. (Pedro de Luna) im Jahre 1402 offenbar als juristische Argumentationshilfe anfertigen ließ.⁶ Vor seiner Wahl war zwar nicht wie 1352 eine Wahlkapitulation zur Stärkung des Kar-

297f., 306–309, Bd. 3,1, S. 210, Bd. 3,2, S. 665f., 681f., Bd. 4,1, S. 14f. u. Bd. 4,2, S. 13. Zu einer ausgewogeneren Bewertung kamen: G. Voigt, *Enea Silvio de' Piccolomini, als Papst Pius der Zweite, und sein Zeitalter*, Bd. 3, Berlin 1863, S. 520–528; J. Lulvès, *Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats*, QFIAB 12 (1909) S. 212–235 [grundlegend, jedoch leider ohne Quellenangaben]; ders., *Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulationen*, QFIAB 13 (1910) S. 73–102; ders., *Machtbestrebungen des Kardinalskollegiums gegenüber dem Papsttum*, MIOG 35 (1914) S. 455–483; P. Prodi, *Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna*, Saggi 228, Bologna 1982, S. 176f.; H.-J. Becker, *Primat und Kardinalat. Die Einbindung der plenitudo potestatis in den päpstlichen Wahlkapitulationen*, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Ius Commune, Sonderheft 30*, hg. von D. Salomon, Frankfurt am Main 1987, S. 109–127 [wichtigster Überblick in der neueren Forschung, jedoch in Vortragsform ohne Quellenangaben]; P. Prodi (wie Anm. 1), S. 186–190 (162–165); H.-J. Becker, *Wahlkapitulation*, in: *LThK 10*, Freiburg i. Br. ³2001, Sp. 924f.

⁴ Lulvès, *Machtbestrebungen des Kardinalats* (wie Anm. 3), S. 99.

⁵ Die Bulle ist überliefert in ASV, Reg. Vat. 219, fol. 2 und ASV, Reg. Vat. 244, fol. 49 und hiervon ausgehend ediert in: *Innocent VI, Lettres secrètes et curiales*, ed. P. Gasnault / M.-H. Laurent, *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome*, 3^e série, IV, Tome I, Paris 1960, S. 137f., Nr. 435. Zum Inhalt siehe A. Pélissier, *Innocent VI. Le Réformateur. Deuxième Pape Limousin (1352–1362)*, Collection „Les papes limousins“, Clairvivre (Dordogne) 1961, S. 39–41. Vgl. auch Ullmann (wie Anm. 3), S. 6ff.

⁶ ASV, A. A., Arm. I–XVIII, 3858.

dinalskollegiums aufgestellt worden, doch hatten die Kardinäle in einem formal vergleichbaren Akt beschworen und in einer Urkunde schriftlich versichert, zu Gunsten einer Beendigung des Schismas notfalls zu einer Abdankung bereit zu sein, falls dies von der Mehrheit der an der Wahl beteiligten Kardinäle für richtig erachtet werde.⁷ In einem Notariatsinstrument vom 30. März 1401 hatte der im avignonesischen Papstpalast gefangene und von den meisten seiner Kardinäle verlassene Benedikt erneut versprochen, um jeden Preis, den Zessionsweg eingeschlossen, die Einheit der Kirche herbeiführen zu wollen.⁸ Zu den Zeugen gehörte hierbei sein Vizekanzler, Kardinal Ferdinandus Perez de Calvillo,⁹ als Notar firmierte an erster Stelle Petrus Soriani. Beide Namen tauchen auch in jener Abschrift der Bulle *Sollicitudo pastoralis officii* wieder auf. Offensichtlich glaubte der kanonistisch versierte Benedikt XIII., daß das Notariatsinstrument von 1401 ebenso wie sein Konklaveeid von 1394 für ihn als Papst rechtlich bedeutungslos seien.¹⁰ Die Abschrift der Bulle Papst Innozenz' VI. sollte ihm als Beweisstück für diese Rechtsauffassung dienen. Sie wurde als feierliche Urkunde auf Pergament mit dem roten Wachssiegel des erwähnten Kardinals und Vizekanzlers am 9. Juli 1402 ausgestellt und von dem ebenfalls erwähnten Notar Petrus Soriani beglaubigt.¹¹ Benedikt gelang es allerdings erst nach seiner Flucht von 1403,

⁷ Die Urkunde ist vielfältig überliefert, etwa in der Kopialüberlieferung der Akten des Konzils von Perpignan (1408) und kritisch ediert in: M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378–1417, Bd. 1, Braunschweig 1898, S. 296–300. Vgl. Valois (wie Anm. 3), S. 14, Anm. 1.

⁸ Die Urkunde ist ediert in: F. Ehrle, Aus den Acten des Afterconcils von Perpignan 1408, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 5 (1889), S. 387–492, hier S. 435–437.

⁹ Zu Perez de Calvillo vgl. M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378–1417, Zweiter Band, Braunschweig 1899, S. 294 und 317 (Nr. 281, hier ohne Angabe des Vizekanzleramtes).

¹⁰ Vgl. D. Girgensohn, Ein Schisma ist nicht zu beenden ohne die Zustimmung der konkurrierenden Päpste. Die juristische Argumentation Benedikts XIII. (Pedro de Lunas), Archivum Historiae Pontificiae 27 (1989) S. 197–247.

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Urkunde und des Siegels befindet sich in: ASV, Indice 1007.

die Obödienz des französischen Königs und der Mehrheit seiner Kardinäle wieder zu erlangen und auch dies bekanntlich nicht auf Dauer.¹²

Wahlkapitulationen mit dem Versprechen, um der Union willen notfalls abzudanken, wurden nach Benedikt XIII. auch von den Päpsten der römischen Obödienz, Innozenz VII. (1404) und Gregor XII. (1406) beschworen.¹³ Auch diese Päpste hielten ihre Zessionsversprechen angesichts einer vermeintlichen *plenitudo potestatis* für rechtlich irrelevant.¹⁴ Mit dieser Rechtsauffassung gerieten die Päpste beider Obödienzen aber zunehmend in Isolation. Zwar konnte die Absetzung beider Kontrahenten auf dem Konzil von Pisa (1409) und die Wahl Alexanders V. durch Kardinäle beider Obödienzen ein Ende des Schismas nicht erzwingen.¹⁵ Faktisch wurde in Pisa lediglich eine dritte Obödienz begründet.¹⁶ Doch schon wenige Jahre später erwies sich der Unionswille des Konstanzer Konzils (1414–1417) gegenüber den Schismapäpsten als durchsetzungsfähig, auch wenn der weiterhin

¹² Vgl. M. Vaquero Piñeiro, Benedetto XIII, antipapa, in: Enciclopedia dei Papi 2, Roma 2000, S. 606–610.

¹³ Beide Wahlkapitulationen sind ediert in: Souchon (wie Anm. 7) S. 280–295.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 81 u. 146 ff.

¹⁵ Vgl. D. Girgensohn, More sanctorum patrum alias utlifer in ecclesia observato: die Einberufung des Pisaner Konzils von 1409, *Annuario historiae conciliorum* 27/28 (1995/96) S. 325–382; ders., Eler, Finke, Schmitt-Kallenberg, Vincke. Materialsammlungen zum Pisaner Konzil von 1409, ebd. 30 (1998) S. 456–519.

¹⁶ Die Gültigkeit der Wahl Alexanders V. ist bei Kirchenhistorikern bis heute umstritten. In der Enciclopedia dei Papi 2 (2000), S. 660–613, wird er als *antipapa* bezeichnet. Anderer Auffassung war 1492 bei der Wahl seines Namens offenbar Papst Alexander VI. gewesen, der eine Anknüpfung an den Pisaner Konzilspapst nicht scheute, auch wenn es ihm eigentlich nur darum ging, sich in die Nähe zu Alexander dem Großen zu stellen. Als ungültig wurde dagegen 1958 die Wahl des Nachfolgers Alexanders V., Johannes XXIII., gewertet, obwohl dieser das Konstanzer Konzil einberufen hatte und diesem anfänglich auch vorgestanden war: Angelo Giuseppe Roncalli, der selbst unter anderen Vorzeichen als *Konzilspapst* in die Geschichte eingehen wollte, entschied diese Frage mit seiner Namenswahl als neuer Johannes XXIII. Zur historischen Beurteilung des älteren Johannes XXIII. vgl. W. Brandmüller, Johannes XXIII. im Urteil der Geschichte – oder die Macht des Klischees, *Annuario historiae conciliorum* 32 (2000) S. 106–145.

renitente Benedikt XIII. und einer seiner beiden Nachfolger, Clemens VIII., bis 1429 noch auf verhaltene Unterstützung König Alfonsos V. von Aragon zählen konnten.¹⁷

Vielen Konzilsteilnehmern in Konstanz war die rechtliche Problematik ihres Vorgehens durchaus bewußt, aber angesichts der besonderen Situation hielt man dieses mehrheitlich für legitim.¹⁸ Das hauptsächliche Problem bei den Papstabsetzungsprozessen auf dem Konstanzer Konzil bestand in dem im *Decretum Gratiani* überlieferten Rechtssatz *Prima sedes non iudicabitur a quoquam*.¹⁹ Mit dem Vorwurf des Eidbruchs konnte man hiergegen schlecht argumentieren. Schwerer wog mit Bezug auf die sogenannte Häresieklausel im *Decretum Gratiani* der Vorwurf, die Spaltung der Kirche durch die schismatische Haltung der Päpste sei ein Abfall vom wahren Glauben.²⁰ Dennoch wurde Benedikt XIII. ausdrücklich auch der Nichteinhaltung der Wahlkapitulation von 1394 und des Notariatsinstruments von 1401 beschuldigt.²¹ Für die Geschichte der päpstlichen Wahlkapitulationen war dies von großer Bedeutung, weil das Konstanzer Konzil die Gültigkeit der Konklaveeide damit ausdrücklich bejahte. Nach dem Rückschlag durch die Bulle *Solicitudo pastoratis officii* von 1353 mußte dies für das Kardinalskollegium ein ermutigendes Zeichen sein, zumal Benedikt XIII. letztlich erfolglos mit dieser Bulle argumentiert hatte.

Die Ausnahmesituation des Konklaves bei der Wahl Martins V. (1417) ließ freilich an eine Wahlkapitulation zu Gunsten des Kardi-

¹⁷ Vgl. Pastor I (wie Anm. 3) S. 286–290; J. Grohe, Die Synoden im Bereich der Krone Aragón von 1418 bis 1429, Konziliengeschichte A 12, Paderborn 1991, S. 169–190; Girgensohn (wie Anm. 10), S. 236–239.

¹⁸ Vgl. H. Zimmermann, Die Absetzung der Päpste auf dem Konstanzer Konzil. Theorie und Praxis, in: Das Konzil von Konstanz, Festschrift H. Schäufele, Freiburg – Basel – Wien 1964, 113–137, speziell S. 130 ff.

¹⁹ *Decretum magistri Gratiani, Corpus iuris canonici pars prior*, ed. E. Friedberg, Leipzig 1879, S. 71, Dist. XXI, C. VII. Ähnlich auch ebd., S. 146, Dist. XL, C. VI und S. 610, Causa IX, Quest. III, C. 13.

²⁰ Zimmermann (wie Anm. 18) S. 115.

²¹ W. Brandmüller, Das Konzil von Konstanz 1414–1418, Bd. II: Bis zum Konzilsende, Konziliengeschichte A 19, Paderborn 1997, S. 263, Nr. 5–6 (zur Wahlkapitulation) und 11–17 (zum Notariatsinstrument von 1401).

nalskollegiums nicht denken.²² Es folgte ein langer Pontifikat, dessen autokratischer und nepotistischer Regierungsstil bekannt ist.²³ Nach dem Tod des Colonna-Papstes am 19. Februar 1431 gab es im Kardinalskollegium hinreichende Motive, nun zum Mittel einer Wahlkapitulation zu greifen.²⁴ Man wollte für die Zukunft einen Papst, aber keinen Tyrannen wählen, wie der gut informierte sienisische Gesandte Pietro d'Antonio de' Micheli dem Concistorio seiner Stadt zusammen mit dem Inhalt einzelner Bestimmungen der Wahlkapitulation mitteilte.²⁵

Wie schon bei der Wahlkapitulation von 1352 ist auch bei derjenigen von 1431 der vollständige Text nicht in der originalen Redaktion des Konklaves, sondern im Rahmen einer päpstlichen Bulle überliefert. Anders als 1352 gibt es aber keinen Hinweis darauf, daß 1431 einzelne Kardinäle ihren Eid nur unter Vorbehalt leisteten. Auch hat der jetzt gewählte Eugen IV. seine Wahlkapitulation nicht verworfen, sondern kraft seiner päpstlichen Autorität *ad perpetuam rei memoriam* bestätigt. Das Original dieser mit den Worten *In qualibet monarchia* eingeleiteten Bulle vom 12. März 1431 scheint verloren, und auch eine Registrierung in den Registri Vaticani ist bisher nicht verifizierbar. Doch gibt es eine glaubwürdige zeitgenössische Abschrift in

²² Vgl. K. A. Fink, Die Wahl Martins V., in: Das Konzil von Konstanz (wie Anm. 18), S. 138–151; D. Girgensohn, Berichte über Konklave und Papstwahl auf dem Konstanzer Konzil, *Annuario historiae conciliorum* 19 (1987) S. 351–391; A. Frenken, Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414–1418) in den letzten 100 Jahren, *Annuario historiae conciliorum* 25 (1993), S. 166–178.

²³ Vgl. C. Bianca, Martino V, in: *Enciclopedia dei Papi* 2, Roma 2000, S. 619–634 (mit ausführlicher Bibliographie).

²⁴ Vgl. W. Decker, Die Politik der Kardinäle auf dem Basler Konzil, *Annuario historiae conciliorum* 9 (1977) S. 112–153 u. 315–400, hier S. 134.

²⁵ Die römischen Berichte des Pietro d'Antonio de' Micheli an das *concistorio* von Siena im Frühjahr 1431, ed. W. Brandmüller, *Bollettino senese di storia patria* 25–27 (1966–1968) u. 31 (1972) S. 146–199, Neudruck in: ders., *Papst und Konzil im Großen Schisma (1378–1431)*, Studien und Quellen, Paderborn 1990, S. 111–154, Nr. 23. Vgl. ders., *Der Übergang vom Pontifikat Martins V. zu Eugen IV.*, ebd. S. 85–110, speziell S. 104f., zuvor auch in: *QFIAB* 47 (1967) S. 596–629, speziell S. 622. Brandmüller bewertet die Wahlkapitulation von 1431 leider in Unkenntnis derjenigen von 1352.

der damals in Gebrauch befindlichen Fassung des *Liber censuum*.²⁶ Diese Handschrift ist auch im Inventar der Bibliothek Eugens IV. belegt.²⁷ Im 14. Jahrhundert war derselbe Codex von Kardinal Nicolaus Roselli (1314–1362)²⁸ für seine *Collectanea ex registris et libris camerae apostolicae et ex aliis libris et cronicis diversis* verwendet worden, die im 15. und 16. Jahrhundert, teilweise angereichert durch zusätzliche Urkunden und Dokumente, in zahlreichen Abschriften verbreitet wurde.²⁹ Auch die Bulle *In qualibet monarchia* wurde in mindestens Zweien dieser Roselli-Codices überliefert, doch sind gerade diese Exemplare möglicherweise verloren. Sie waren noch im 16. Jahrhundert zusammen mit dem *Liber censuum* von Kardinal Caesar Baronius (1538–1607)³⁰ für die Edition der Bulle im Rahmen der *Annales ecclesiastici* herangezogen worden.³¹ Erhalten ist dagegen eine zusätzliche, vielfältige Kopialüberlieferung aus dem 16. und 17. Jahrhundert.³²

²⁶ Florenz, Biblioteca Riccardiana, Ms. 228, fol. 72–74 (letzte Einfügung in den Codex nach seiner Rückkehr von Avignon nach Rom). Vgl. P. Fabre, *Le liber censuum remanié sous Grégoire IX et Innocent IV jusqu'au XV^e siècle*, vol. II, Paris 1905, S. 75, Nr. 13 (ohne Wiedergabe des Textes).

²⁷ P. Fabre, *Étude sur le Liber censuum de l'Église romaine*, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 62, Paris 1892, S. 212.

²⁸ Vgl. L. Vones, Rosell, Nikolaus OP, in: *Lex. MA* 7, Sp. 1032 f.

²⁹ L. Duchesne, *Le Liber pontificalis*, Tome II, Paris 1892, Introduction, S. XXXVIII f., Nr. 29. Weitere Handschriften nennt T. Kaeppli, *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, Vol III: I-S, Roma 1980, S. 185, Nr. 3127. Zusätzlich wäre der Codex 155 der Biblioteca Alessandrina, Roma, (16. Jh.) zu nennen. Vgl. auch U.-R. Biumental, *The Early Councils of Pope Paschal II, 1100–1110*, Studies and Texts 43, Toronto 1978, S. 47 ff.

³⁰ Siehe K. Ganzer, Baronius, in: *LThK* 2, Freiburg i. Br. ³1994, Sp. 31.

³¹ Caesar Baronius, *Annales ecclesiastici*, ad 1431, Nr. 5–7, zitiert nach der Ausgabe: *Cæsar S. R. E. Card. Baronii, Od. Raynaldi et Jac. Laderchii Annales ecclesiastici*, 37 Bde., Bar-le-Duc-Paris-Fribourg 1870–1887, hier Bd. 28, S. 88–90. Die von Baronius genannten Signaturen des Vatikanischen Archivs sind dort nicht mehr zu verifizieren. Eine Übereinstimmung der Angaben von Baronius mit den bei Kaeppli (wie Anm. 29) genannten Codices ist wenig wahrscheinlich.

³² Angelus Massarellus [1510–1566], *De Pontificibus et Cardinalibus diversi tractatus et notationes*, vol. II: *Documenta de vitis Pontificum et Cardinalium*, BAV, Vat. lat. 12126, fol. 227v–232r; ASV, *Registrum litterarum diversarum* [17. Jh.], Arm. XXXII, 19, fol. 245–249v; *Liber diversarum materia-*

Die Überlieferung der Wahlkapitulation Eugens IV. im *Liber censuum* ist kein Zufall.³³ Zu den zentralen Versprechen gehört die Reaktivierung von älteren Privilegien und Rechten des Kardinalskollegiums, die den Zensus unmittelbar betrafen. So nimmt die Wahlkapitulation explizit bezug auf die von Papst Nikolaus IV. erlassene Bulle *Caelestis altitudo* vom 18. Juli 1289, die dem Kardinalskollegium die Hälfte aller Einkünfte zusprach, die dem Heiligen Stuhl von den zensuspflichtigen Staaten zufließen.³⁴ Die Beteiligung an den päpstlichen Einkünften sowie ein Mitbestimmungsrecht bei der Vergabe kirchenstaatlicher Territorien erscheinen als Hauptanliegen der Wahlkapitulation. Weitere wichtige Anliegen der Kardinäle waren die Mitbestimmung bei Kardinalskreationen, das Recht zur freien Beratung des Papstes und Dispense bezüglich der Pfründenhäufung. Angemahnt wurde aber gleich zu Beginn der Wahlkapitulation auch die Umsetzung von Konstanzer Konzilsbeschlüssen, besonders zur Reform der römischen Kurie *in capite et membris* und zur Zelebration eines *Concilium generale*.³⁵

Tatsächlich, so scheint es, war Eugen IV. zu Beginn seines Pontifikates durchaus gewillt, die Versprechen seiner Wahlkapitulation auch einzuhalten.³⁶ Mit der Bulle *In qualibet monarchia* löste er bereits an seinem Krönungstag eines der Versprechen ein, denn die Wahlkapitulation hatte eine solche Bulle vorgesehen. Der Gegensatz, der sich dann im Zusammenhang mit dem Basler Konzil zwischen

rum [16./17. Jh.], ASV, Arm. XXXII, 36, fol. 20–27v. Unter einer Vielzahl von Codices des 16. und frühen 17. Jahrhunderts mit diversen Konklaveberichten ist zu verweisen auf: BAV, Vat. lat. 6200, fol. 1–5r; Vat. lat. 12179, fol. 21–27; Vat. lat. 12192, fol. 194–201 und (hier eingehftet, aus einem anderen Codex) fol. 237–244v.

³³ Zum *Liber censuum* vgl. P. Fabre (wie Anm. 27); Th. Bosepflug, *Liber censuum*, in: *Dictionnaire historique de la papauté*, hg. von Ph. Levillain, Paris 1994, S. 1041 f.; U.-R. Blumental, *Liber censuum*, in: *LThK* 6, Freiburg i. Br. 1997, Sp. 881 f.

³⁴ *Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum romanorum pontificum, Taurinensis editio, Bullarium romanum IV*, ed. F. Gaude, Torino 1859, S. 88–90. Zur Geschichte dieser Regelung vgl. P.-M. Baumgarten, *Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii Cardinalium für die Zeit von 1295–1437*, Leipzig 1898, S. CXXVff.

³⁵ Zu den Inhalten der Wahlkapitulation vgl. *Pastor* 1 (wie Anm. 3) S. 296.

³⁶ Vgl. Decker (wie Anm. 24), S. 134 ff.

dem Papst und einem Teil der Kardinäle entwickelte, hatte nichts mit der Wahlkapitulation zu tun, deren Befolgung oder auch Nichtbefolgung für die Zeit des gesamten Pontifikates nie untersucht wurde. Das Basler Konzil hat Eugen IV. im Hinblick auf die Wahlkapitulation wohl Eidbruch vorgeworfen³⁷ und auch versucht, sich einzelne Bestimmungen derselben in dem Dekret vom 26. März 1436 zu eigen zu machen,³⁸ doch war zu diesem Zeitpunkt die Mehrheit der Kardinäle längst wieder vom Konzil abgerückt.³⁹ Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Wahlkapitulation von 1431 ist eine Klausel, wonach der Papst deren Bestimmungen umgehen konnte, sofern er im Konsens mit der Mehrheit der an der Kurie anwesenden Kardinäle handelte.⁴⁰ Um einen solchen Konsens war Eugen IV. offenbar mit Erfolg bemüht, auch wenn er die Forderung nach dessen schriftlicher Bestätigung vermutlich auch gerne übersah. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß mit dem Pontifikat Eugens IV. die Quellengattung der *Konsistorialbullen* beginnt, das heißt von Bullen, die von den Kardinälen mitunterzeichnet wurden, wobei hier von einer Rückbesinnung auf den Typ der vor allem im 12. Jahrhundert geläufigen und vereinzelt bis ins 14. Jahrhundert hinein auftretenden Privilegien auszugehen ist.⁴¹ Nach der Bulle *In qualibet monarchia* ist das früheste mir bekannte Beispiel die gegen Kardinal Capranica gerichtete Bulle *In eminenti Sedis Apostolicae* vom 26. Oktober 1431.⁴²

³⁷ Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen (wie Anm. 3), S. 215.

³⁸ Becker, Primat und Kardinalat (wie Anm. 3), S. 114.

³⁹ J. Helmuth, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme, Köln 1987, S. 119.

⁴⁰ Eugen IV. hatte geschworen: *pure, simpliciter et bona fide servari faceret cum effectu adimplere infrascripta capitula [...] nec in aliquo contravenire sine expresso consensu majoris partis cardinalium in curia praesentium, de quo quidem consensu constat per subscriptionem dominorum cardinalium ut infra [= subscriptionem trium priorum, vel in eorum absentia trium antiquorum cardinalium, unius scilicet pro quolibet ordine qui actui fuerint].*

⁴¹ Vgl. Th. Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, Stuttgart 2000, S. 29, § 25.

⁴² Ed. Gaude (wie Anm. 34), Tom V, Torino 1860, S. 2f. Zum Vorgehen gegen Capranica vgl. Decker (wie Anm. 24), S. 137.

In seinem langen Pontifikat bis 1447 hat Eugen IV. fast alle seine Wähler überlebt. Die meisten Kardinäle, die nach seinem Tod ins Konklave gingen, waren von ihm kreierte worden, und ihre persönlichen Erfahrungen als Kardinäle boten kaum Gründe, die päpstlichen Vollmachten nun weiter einschränken zu wollen. Vielmehr sah man jetzt dieselben durch das Basler Konzil und den von diesem erhobenen Gegenpapst Felix V. in einer Weise bedroht, die auch die eigene kardinalisische Position gefährdete. Im Konklave nach dem Tode Eugens IV. (1447) ist vor diesem Hintergrund nicht erneut eine Wahlkapitulation aufgestellt worden.⁴³ Auch 1455, bei der Wahl von Calixt III., ist dieses Mittel nicht wieder aufgegriffen worden. Die Mutmaßung von Lulvès, daß es hier eine andere Form von Wahlversprechen gegeben haben könnte, ist wenig plausibel.⁴⁴ Vielmehr ist daran zu erinnern, daß die Wahlkapitulation von 1431 aus Sicht der Kardinäle keine progressive, sondern eine reaktionäre Maßnahme war, zu deren Wiederholung es angesichts der erstarkten Stellung des Kardinalats vorläufig keinen Anlaß gab.⁴⁵

Durch den Fall Konstantinopels war beim Tode Nikolaus' V. ein die Gemüter tief bewegendes Thema auf der Tagesordnung, das Ca-

⁴³ Schon Lulvès, *Päpstliche Wahlkapitulationen* (wie Anm. 3), S. 215, hat diese Meinung vertreten, die ich nach intensiven Recherchen im ASV und in der BAV nur bestätigen kann.

⁴⁴ Ebd., S. 216.

⁴⁵ Das Verhältnis Nikolaus' IV. zu seinen Kardinälen ist noch kaum erforscht, doch darf man von einem insgesamt harmonischen Verhältnis ausgehen bei einem Fortwirken der Wahlkapitulationsbestimmungen von 1431, das nicht zuletzt auch durch das Basler Dekret von 1436 begünstigt wurde: Noch Pius II. ließ für die Frage der Kardinalskreationen ein Rechtsgutachten anfertigen, in dem ausdrücklich auch nach der Verbindlichkeit des Basler Dekrets gefragt wird. Vgl. Jedin (wie Anm. 3). Nikolaus V. hatte bei seinen Kardinalskreationen Wünsche des Kardinalskollegiums berücksichtigt: siehe Pastor 1 (wie Anm. 3) S. 419. Eine theoretische Aufwertung des Kardinalats nach dem Basler Konzils ist im letzten Werk des Johannes de Segovia zu erkennen: *Liber de magna auctoritate episcoporum in concilio generali XI*, 32, ed. R. De Kegel, *Specilegium Friburgense* 34, Fribourg 1995, S. 586 ff. Vgl. K. Utz, *Zur Chronologie der kirchenpolitischen Traktate des Johannes von Segovia*, *Annuaire de l'histoire des conciles* 9 (1977) S. 302–314. Zum Pontifikat Nikolaus' V. insgesamt siehe M. Migliò, *Niccolò V.*, in: *Enciclopedia dei Papi* 2, Roma 2000, S. 644–658 mit umfangreicher Bibliographie.

lixt III. unmittelbar nach seiner Wahl am 8. April 1455 zu einem freiwilligen Versprechen motivierte, nämlich den schon von seinem Vorgänger 1453 angekündigten Kreuzzug gegen die Türken einzuleiten.⁴⁶ Wie bei der Bulle *In qualibet monarchia* Eugens IV. handelt es sich auch hier um ein unter Eid abgelegtes und *per bullam* bekräftigtes Regierungsversprechen. Diese Bulle ist in den *Registri Vaticani*, zusätzlich aber auch in anderen *Codices*, auch im Kontext von Konklaveberichten und Wahlkapitulationen überliefert.⁴⁷ Das Kreuzzugsversprechen sollte in den folgenden Konklaven auch in Wahlkapitulationen aufgegriffen werden, die nach dem Tode Calixts (1458) nun zur Regel wurden.

Die Wahlkapitulation von 1458 könnte eine Reaktion auf den als maßlos erlebten Nepotismus des ersten Borgia-Papstes gewesen sein.⁴⁸ Calixt III. hatte allerdings wenigstens bei seinen Kardinalskreationen vom 20. Februar 1456 ein Mitbestimmungsrecht des Kollegiums noch anerkannt, zumal er seinen beiden jungen Neffen, die hier wohl nicht ohne Widerstand zum Zuge kamen, das Schicksal ersparen wollte, das 1431 Kardinal Capranica erlitten hatte.⁴⁹ Auf jeden Fall sahen sich die Kardinäle im Konklave von 1458 wie schon 1431 zu einer aus ihrer Sicht reaktionären Maßnahme veranlaßt. Eine Rolle

⁴⁶ Baronius (wie Anm. 31) ad 1455, Nr. 17 ff., Bd. 24, S. 65 ff.

⁴⁷ So etwa ASV, Arm. 32, 19 fol. 151–155v (Abschrift aus ASV, Reg. Vat. 436). Vgl. auch die Angaben bei Pastor I (wie Anm. 3) S. 679.

⁴⁸ So die Interpretation von Lulvès (wie Anm. 3), S. 216 und W. Schürmeyer, *Das Kardinalskollegium unter Pius II.*, Historische Studien 122, Berlin 1914, S. 36. Vgl. Pastor I (wie Anm. 3) S. 757 ff. Siehe auch M. E. Mallet, *Callisto III*, in: *Enciclopedia dei Papi 2*, Roma 2000, S. 658–662 mit Hinweisen auf die noch wenig befriedigende neuere Literatur.

⁴⁹ Für jeden der drei ernannten Kardinäle, darunter die Nepoten, Rodrigo Borgia und Luis Juan de Mila, wurde eine Konsistorialbulle (mit den Unterschriften von 12 Kardinälen) ausgestellt. Diese drei Bullen sind überliefert in ASV, Reg. Vat. 459, fol. 119–121v. Die Bulle für Luis Juan zusätzlich auch in BAV, Vat. lat. 12128, fol. 380r–382r, diejenige für Rodrigo ed. Pastor I (wie Anm. 3) S. 852 ff., Nr. 70. Den drei Begünstigten wird mit diesen Bullen noch vor der Publikation der Promotion das Papstwahlrecht eingeräumt. Die Publikation erfolgte erst mit dem auffallenden Abstand von fast sieben Monaten am 17. September 1456. Vgl. C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi*, Vol. II: Ab anno 1431 usque ad annum 1503, Regensburg 1914, S. 12, Promotion IVa.

mochte dabei auch gespielt haben, daß viele damit rechneten, der ungeliebte Kardinal Estouteville werde sich durchsetzen.⁵⁰ Der dann gewählte Enea Silvio Piccolomini weist in seinen *Commentarii* zunächst nur auf die Tatsache hin, daß eine Wahlkapitulation verfaßt und beschworen wurde.⁵¹ Zusätzlich berichtet er, er habe während der Wahlverhandlungen dem Kardinal Prospero Colonna erklärt, daß die Wahlkapitulation im Falle der Wahl Estoutevilles wirkungslos sei, da es niemand wagen werde gegen den Papst Widerstand zu leisten, und daß Prospero selbst der erste sein werde, der gegen Provision einer Kommende die gemäß der Wahlkapitulation zustimmungspflichtige, angeblich von Estouteville beabsichtigte Verlegung der Kurie nach Frankreich billigen werde.⁵²

Auch den Text dieser Wahlkapitulation kennen wir nur durch Kopialüberlieferung, diesmal allerdings nicht im Rahmen einer Bulle, sondern als Konklavetext, der am Ende mit dem Namenszug des neuen Papstes, Pius II., ratifiziert ist. Wie schon die Bulle *In qualibet monarchia Eugens IV.* ist auch dieses Dokument im 15. Jahrhundert vor allem als Ergänzung der *Collectanea* des Nikolaus Roselli überliefert worden und davon ausgehend von Baronius in die *Annales ecclesiastici* aufgenommen worden.⁵³ Die Inhalte stimmen weitgehend mit der Wahlkapitulation von 1431 überein. Wieder kam es vor allem auf den Konsens zwischen Papst und Kardinälen an, den, wie der erwähnte Hinweis Enea Silvios verrät, ein Papst sich auch durch Bestechung sichern konnte. Neu ist eine Bestimmung, wonach den Kar-

⁵⁰ Enea Silvio Piccolomini [Pius II.], *Commentarii rerum memorabilium que temporibus suis contigerunt*, Liber I, cap. 35, ed. A. van Heck, *Studi e testi* 312, Città del Vaticano 1984, S. 98ff., sowie ed. L. Totaro, Milano 1984, Bd. 1, S. 194ff.

⁵¹ Ebd., S. 98 bzw. S. 196: *capitula quaedam edita sunt, quae observari a novo praesule statuerunt, iuraruntque singuli ea se servaturos, si sors super se caderet.*

⁵² Ebd., S. 102 bzw. S. 208.

⁵³ Baronius (wie Anm. 31) ad 1458, Nr. 5–8, Bd. 29, S. 160f. Die Angaben von Baronius konnten auch hier bisher nicht mit bekannten Roselli-Codices identifiziert werden. Siehe aber BAV, Ottob. lat., 3078, fol. 158–158v. Dieser Codex gehörte, wie auch der für Eugen IV. wichtige Riccardianus 228, zeitweilig zu der Sammlung Stosch. – Zu erwähnen ist auch eine spätere Überlieferung im Rahmen von Konklaveberichten in BAV, Vat. lat. 6200, fol. 6–7.

dinälen jetzt ein Mindesteinkommen zustand, das notfalls von der apostolischen Kammer aufzubringen war.⁵⁴ Die Ratifizierungsformel ließ dem Papst bei der Befolgung der Bestimmungen durchaus Spielräume.⁵⁵ Andererseits wurde vorgesehen, daß deren Einhaltung zweimal jährlich von den Kardinälen überprüft werden sollte. Nötigenfalls sollte der Papst bis zu dreimal ermahnt werden.⁵⁶ Eine darüber hinaus gehende Sanktion war nicht vorgesehen. Folglich hat sich Pius II. auch nur mit mäßigem Eifer um die Umsetzung seiner Wahlkapitulation bemüht.⁵⁷ Die auch jetzt geltende Verpflichtung, die Wahlkapitulation *per bullam* nochmals zu bekräftigen, hat er wohl ignoriert.⁵⁸ Andererseits konnte er seinen ratifizierten Konklaveeid in wichtigen Angelegenheiten nicht unbeachtet lassen. Nach seiner eigenen Darstellung in den *Commentarii* erzielte er durch Anwendung von Verfahrenstricks die Zustimmung des Kollegiums bei seinen Kardinalspromotionen.⁵⁹ Dies schien ihm offenbar klüger, als unter Berufung auf ein Rechtsgutachten des Domenico de' Domenichi die Zustimmungspflicht ganz zu umgehen und dadurch einen offenen Konflikt zu riskieren.⁶⁰ Auch die Forderung nach schriftlicher Zustimmung der Kardinäle bei der Vergabe kirchenstaatlicher Städte, Burgen und Ter-

⁵⁴ Zusammenfassungen zu den Wahlkapitulationsinhalten finden sich in der Literatur (wie Anm. 3). Vgl. zusätzlich auch M. Pellegrini, Pio II, in: *Enciclopedia dei Papi* 2, Roma 2000, S. 663–695, hier S. 670.

⁵⁵ Ed. Baronius (wie Anm. 31), Bd. 29, S. 161: *Ego Pius II præmissa omnia et singula promitto et juro servare, quantum cum Deo et honestate et justitia Sedis Apostolicae potero.*

⁵⁶ Ebd.: *Item quod domini cardinales omni anno semel in unum congregati cogitent et examinent utrum ista per Pontificem servantur: quod si non servantur, admoneant cum charitative et eum ad illorum observationem adhortentur usque ad tertiam admonitionem.*

⁵⁷ Zum Verhältnis Pius' II. zu seinen Kardinälen vgl. Schürmeyer (wie Anm. 48) sowie A. Esch, Enea Silvio Piccolomini als Papst Pius II., in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse* 179, hg. von H. Bookmann / B. Moeller / K. Stackmann, Göttingen 1989, S. 112–140, hier S. 126–133.

⁵⁸ Im Überlieferungskontext der Roselli-Codices dürfte man sonst wohl wie bei Eugen IV. die Bulle und nicht die Konklaiveredaktion erwarten.

⁵⁹ Vgl. Voigt (wie Anm. 3), Bd. 3, S. 528–543.

⁶⁰ Zu dem Rechtsgutachten siehe Jedin (wie Anm. 3).

ritorien als Lehen oder Vikariat⁶¹ wurde von Pius II. weitgehend erfüllt: Pius II. scheint nach meinen bisherigen Recherchen der erste Papst zu sein, der die entsprechenden Investituren in Form von Konsistorialbullen ausstellen ließ, die von den Kardinälen mit zu unterzeichnen waren, jedenfalls dann, wenn es sich um die Gewährung neuer, vererbbarer Besitzrechte handelte.⁶²

Dies alles war aber aus Sicht des Kardinalskollegiums noch nicht ausreichend. Deshalb entschloß man sich im Konklave von 1464 zu einer verschärften Wahlkapitulation. Diese ist bisher vor allem aus der Zusammenfassung des Kardinals Jacopo Ammannati Piccolomini in dessen Fortsetzung der *Commentarii* Pius' II. bekannt.⁶³ Hinzu kommt eine italienische Übersetzung, die der mailändische Gesandte, Ottone del Carretto, für seinen Herzog anfertigen ließ.⁶⁴

Für den lateinischen Wahlkapitulationstext kann hier zusätzlich auf eine vielfältige Kopialüberlieferung in Codices des 16. und des frühen 17. Jahrhunderts verwiesen werden.⁶⁵ Einige der späteren Ab-

⁶¹ *Item quod nullam infeudationem de regnis, castris, civitatibus et terris, etiam de rebus quæ consueverunt infeudari: sive alienationem sub quocumque titulo etiam vicariatus, pignoris, emphyteosis vel alterius contractus faciet in quacumque personam [...] nisi deliberatione prius habita consistoriali et consentiente majori parte cardinalium cum eorum subscriptionibus*, ed. Baronius (wie Anm. 31), Bd. 29, S. 160.

⁶² Eine Zusammenstellung der relevanten Bullen mit Quellenverweisen befindet sich in den von Papst Paul V. in Auftrag gegebenen *Libri Investituarum* des Michele Lonigo († 1639) aus dem Jahre 1605, Vol. XVIII und XIX, ASV, A. A., Arm. I–XVIII, 1241 u. 1242. In den Bänden für die vorausgehenden Pontifikate verzeichnet Lonigo keine derartigen Konsistorialbullen. In den auf Pius II. folgenden Bänden unseres Untersuchungszeitraums erscheinen Konsistorialbullen für die genannten Fälle dagegen weiterhin als üblich. Zu den in der Forschung kaum bekannten *Libri Investituarum* des Michele Lonigo vgl. G. Gualdo, *Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano, Collectanea Archivi Vaticani* 17, Città del Vaticano 1989, S. 84f., Anm. 9 sowie S. 366, Nr. 4.

⁶³ Jacopo Ammannati Piccolomini, *Epistolae et commentarii*, Mailand 1506, S. 351. Danach auch Baronius (wie Anm. 31) ad 1464, Nr. 55, Bd. 29, S. 409. Vgl. Voigt (wie Anm. 3), S. 527; Pastor 2 (wie Anm. 3) S. 296–298 u. 306–309.

⁶⁴ Ed. F. Catalano, in: *Storia di Milano VII: L'Età Sforzesca dal 1450 al 1500*, Milano 1956, S. 202f. nach AS Milano, Roma 56. Vgl. auch A. Modigliani, Paolo II, in: *Enciclopedia dei Papi II*, Roma 2000, S. 685–701, hier S. 686.

⁶⁵ BAV: Barb. lat. 2635, fol. 2v–9; Vat. lat. 12521, fol. 129–136; Vat. lat. 12525,

schriften haben den Text irrtümlich dem Konklave von 1471 zugeordnet, ein Fehler, der kritiklos auch in eine sich auf eine einzige, spät datierte Abschrift stützende Edition eingegangen ist.⁶⁶ In der handschriftlichen Kopialüberlieferung hatte sich der Irrtum leicht einschleichen können, da keinerlei Namen genannt werden und anders als bei Pius II. auch die Ratifizierungsformel anonym gehalten ist, also dem Redaktionsstand vor der Wahl entspricht.⁶⁷ Dennoch ist davon auszugehen, daß auch Paul II. seine Wahlkapitulation nicht nur im Konklave beschworen und unterzeichnet, sondern auch nach der Wahl ratifiziert hat.⁶⁸

Die Ratifizierungsformel war eindeutiger als noch bei Pius II., sie sollte dem Papst ausdrücklich keine Interpretationsspielräume gewähren und schloß auch die Möglichkeit eines Selbstdispensrechtes des Papstes aus. Die ratifizierte Wahlkapitulation sollte den Bestimmungen zufolge als Notariatsinstrument festgehalten werden, das automatisch auch die Rechtskraft einer Bulle haben sollte, falls der neue Papst die Wahlkapitulation nicht von sich aus binnen drei Tagen noch einmal *per bullam* bestätige. Die neue Ratifizierungsformel wie auch die Bestimmung über das Notariatsinstrument blieben Vorbild für alle künftigen Wahlkapitulationen des Untersuchungszeitraums.⁶⁹

fol. 170r–181v; Urb. lat. 842, fol. 61–73v. ASV: Arch. Conclav., Conclavi da Pio II a Innocenzo X, fol. 9–14v; Fondo Pio 6, fol. 93–100.

⁶⁶ U. Manucci, *Le capitazioni del Conclave di Sisto IV (1471). Con notizia di un codice fin qui ignorato sui Conclavi dei sec. XV e XVI*, RQ 29, 1915, S. 73*–90*. Von dieser Publikation sind alle späteren (nicht sehr zahlreichen) Arbeiten abhängig, die sich mit der Wahlkapitulation Sixtus' IV. zu befassen glaubten. Vgl. insbesondere M. Moresco, *Il nepotismo di Sisto IV e le capitazioni elettorali*, in: Savona nella storia e nell'Arte, Festschrift P. Boselli, Genova 1928, S. 151–158; E. Lee, *Sixtus IV and Men of Letters, Temi e testi*, Roma 1978, S. 29f.; zuletzt auch G. Lombardi, *Sisto IV*, in: *Enciclopedia dei Papi* 2, Roma 2000, S. 701–717, hier S. 705. Weitere Handschriften mit demselben Zuschreibungsfehler: BAV, Vat. lat. 12192, fol. 203–215; ASV: Misc. Arm II, 174, fol. 56v–61v.

⁶⁷ Der Irrtum war auch dadurch begünstigt, daß Wahlkapitulationstexte häufig als Anhang zu Konklaveberichten folgen, in anderen Fällen diesen aber auch vorausgehen können. Daher war für die Kopisten des anonym gehaltenen Wahlkapitulationstextes von 1464 die Zuordnung nicht ohne weiteres klar.

⁶⁸ Dafür spricht vor allem der Bericht des Ottone del Carretto, ed. Catalano (wie Anm. 64).

Die fehlende Überlieferung des ratifizierten Dokuments könnte darauf hinweisen, daß dieses von Paul II. vernichtet wurde. Denn bald nach seiner Wahl gab er, wie Jacopo Ammannati entrüstet zu berichten weiß, den Kardinälen zu verstehen, daß er eine Einschränkung der *plenitudo potestatis* nicht zu akzeptieren bereit war. Er ließ die Kardinäle rückwirkend eine erheblich modifizierte Kapitulation unterzeichnen, deren Text jedoch nicht erhalten ist. Damit war aber in jedem Fall auch ein etwaiges Notariatsinstrument außer Kraft gesetzt. Bei den Kanonisten Teodoro de' Lelli und Andrea de Barbatia gab er Rechtsgutachten in Auftrag, die ihm die Nichtigkeit der Wahlkapitulation bestätigten.⁷⁰

Aus alledem folgt aber nicht, daß das Kardinalskollegium während dieses Pontifikates aller früheren Rechte und Privilegien beraubt wurde. Die Sichtweise Ammannatis, des jetzt isolierten Günstlings Pius' II., ist hier äußerst subjektiv. Auch Paul II. war an einer einvernehmlichen Regierung zusammen mit den Kardinälen interessiert. Auch hatte das von ihm bei Andrea de Barbatia in Auftrag gegebene Rechtsgutachten ergeben, daß eine Einbeziehung des Heiligen Senates in allen *causae majores* ganz unabhängig von der Wahlkapitulation nötig sei.⁷¹ So akzeptierte Paul II. auch weiterhin ein Mitspracherecht des Kardinalskollegiums bei der Kreation neuer Mitglieder.⁷² Vereinbarungsgemäß gewährte er auch den Kardinälen mit geringem Pfründeneinkommen die seit seinem Vorgänger üblichen Gehaltszahlungen durch die apostolische Kammer.⁷³ Auch die unter Pius II. begonnene Sitte, wichtige Besitzrechte im Kirchenstaat durch Konsistorialbullen zu verleihen, wurde fortgesetzt.⁷⁴

⁶⁹ Näheres (mit Zitat der Ratifizierungsformel) siehe unten.

⁷⁰ Zu Teodoro de' Lelli siehe Sägmüller (wie Anm. 3) mit Edition des Traktates *Contra supercilium eorum, qui plenitudinem potestatis Christi vicario divinitus attributam ita cardinalibus communicatam censent, ut Romanum pontificem nec que sunt fidei terminare, nec cardinales creare, nec ardua quaeque sine eorum consilio et consensu asserunt posse disponere*. Der Traktat des Andrea de Barbatia ist gedruckt in: *Tractatus universi juris*, Lyon 1549, S. 349ff. Vgl. Ullmann (wie Anm. 3), S. 11f.

⁷¹ Ebd., S. 12.

⁷² Pastor 2 (wie Anm. 3) S. 387.

⁷³ Ebd., S. 309.

⁷⁴ Michele Lonigo (wie Anm. 62), Vol. XX, ASV, A. A., Arm. I–XVIII, 1243.

Im Selbstverständnis des Papstes hingen aber wahrscheinlich alle Mitbestimmungsrechte der Kardinäle von seinem Ermessen ab. Daran änderte sich auch im Pontifikat Sixtus' IV. nichts, obgleich dieser sich vor seiner Wahl angeblich selbst für eine neue Wahlkapitulation eingesetzt hatte.⁷⁵ Aus Sicht des einflußarmen Jacopo Ammannati wurden die Rechte des Heiligen Senates sogar noch ärger beschnitten.⁷⁶ Der Wahlkapitulationstext von 1471 ist nur in einer einzigen zeitgenössischen Abschrift überliefert, deren kodikologischer Kontext allerdings für eine hohe Authentizität spricht.⁷⁷ Zusätzliche Glaubwürdigkeit verleiht diesem Text der Umstand, daß er inhaltlich noch weitgehend mit demjenigen von 1464 übereinstimmt, ohne spektakuläre Neuerungen, während er in formaler Hinsicht bereits Elemente der Wahlkapitulation des folgenden Konklaves aufweist: Es ist hier erstmals eine Zweiteilung der Wahlkapitulation zu beobachten, wie sie seit 1484 in noch ausgeprägterer Weise zur Regel wurde.⁷⁸

Sixtus IV. gehört zu den Renaissancepäpsten, deren Nepotismus als besonders extrem eingeschätzt wird.⁷⁹ Gerade bei den wichtigsten Rovere-Privilegien im Kirchenstaat hat dieser Papst aber gewissenhaft

⁷⁵ Jacopo Ammannati Piccolomini, *Lettere* (1444–1479), ed. P. Cherubini, *Publicazioni degli Archivi di Stato Fonti XXV*, Roma 1997, Bd. III, S. 1488 ff., Nr. 514, u. 1622 f., Nr. 600. Vgl. Lee (wie Anm. 66).

⁷⁶ Vgl. M. Pellegrini, *Da Iapopo Ammannati a Paolo Cortesi. Lineamenti dell'ethos cardinalizio in età rinascimentale*, Roma nel Rinascimento [15] 1998, S. 23–44, hier S. 36 f., wobei sich der hier gegebene Hinweis auf die Wahlkapitulationsedition von Manucci (wie Anm. 66) nun erübrigt.

⁷⁷ BAV, Vat. lat. 12518, fol. 3–10. Es handelt es sich um 4 selbständig zusammengeheftete Papierbögen. Auf fol. 3 der Titel: *Capitula conclavis Sixti pape* 4; fol. 3v ist leer; auf fol. 4–8v der Text der Wahlkapitulation, auf fol. 10v Reste von Siegelwachs. Im Codex folgen die eindeutig echten Originalmanuskripte der *capitula* im Konklave von 1484 (siehe unten, mit Anm. 85–92). Derselbe Codex war wahrscheinlich schon Lulvès, *Päpstliche Wahlkapitulationen* (wie Anm. 3) S. 219, bekannt, der jedoch seine Quelle nicht nannte. Ich verdanke den über die Indizes der BAV nicht erschließbaren Fund dem freundlicherweise von Dr. Andreas Rehberg gewährten Einblick in seine für das DHI in Rom bearbeitete Datenbank stadtrömischer Quellen.

⁷⁸ Daher ist diese Fassung auf jeden Fall der von Manucci (wie Anm. 66) gedruckten Kopie des Textes von 1464 vorzuziehen.

⁷⁹ Vgl. Moresco (wie Anm. 66), deren Beobachtungen ebensogut mit dem richtigen Wahlkapitulationstext in Beziehung gesetzt werden können.

die Zustimmungspflicht des Kardinalskollegiums beachtet.⁸⁰ Hier zeigt sich, daß die Konstitutionen der Wahlkapitulationen nicht nur als Einschränkung päpstlicher Vollmachten zu bewerten sind. Bei der Provision erblicher Besitzrechte mußte ein Papst in besonderem Maße daran interessiert sein, daß diese seinen eigenen Pontifikat überdauern würden. Als Erbgemeinschaft für die päpstliche Monarchie stand das Kardinalskollegium fest, das nach seinem Tode die provisorische Regierung übernahm und, meist aus seiner Mitte, den Nachfolger bestimmte.⁸¹ Die Zustimmungspflicht der Kardinäle war daher ein doppeltes Mittel der Zukunftssicherung. Einerseits stellte sie eine gewisse Hürde dar für nepotistische oder gar dynastische Interessen der Päpste und sicherte so den Fortbestand der wahlmonarchischen Verfassung. Andererseits war in den durch Konsistorialbullen erteilten Privilegien gleichsam schon die schriftliche Bestätigung des Nachfolgers vorweggenommen. Die Gründung einer Herzogsdynastie im Kirchenstaat durch die Rovere hing nicht in erster Linie hiervon ab. Sie war vor allem das Ergebnis einer glücklichen Heiratspolitik.⁸²

Nach dem Tode Sixtus' IV. (1484) wurde eine in den Ausführungsbestimmungen deutlich verschärfte und im Umfang nahezu verdoppelte Wahlkapitulation aufgestellt, genauer gesagt gleich zwei Wahlkapitulationen: *capitula privata* und *capitula publica*. Diese Unterscheidung ist in der Forschung wiederholt reflektiert worden, jedoch ohne eine überzeugende Erklärung zu finden.⁸³ Grundlage der Forschung sind bisher die Editionen nach den Aufzeichnungen des päpstlichen Zeremonienmeisters Johannes Burchard.⁸⁴ Die Textfas-

⁸⁰ Michele Lonigo (wie Anm. 62), Bd. XXI, ASV, A. A., Arm. I–XVIII, 1244. Siehe auch ASV, Arm. XXXV, 36.

⁸¹ Vgl. L. Spinelli, *La vacanza della Sede Apostolica dalle origini al Concilio Tridentino*, Milano 1955.

⁸² Siehe Pastor 2 (wie Anm. 3) S. 506 und ebd. 3,2, S. 689.

⁸³ Vgl. Lulvès, *Päpstliche Wahlkapitulationen* (wie Anm. 3), S. 219; Becker, *Primat und Kardinalat* (wie Anm. 3), S. 115.

⁸⁴ Johannes Burchardi *Diarium rerum urbanarum commentarii* (1483–1506), ed. L. Thuasne, Tome I, Paris 1883, S. 33–54; *Johannis Burckardi Liber notarum ab anno 1483 usque ad annum 1506*, Vol. I, RIS 32, ed. E. Celani, Città di Castello 1907–1910, S. 30–43 (Wahlkapitulation) u. S. 48 (Ratifizierung).

sung nach Burchard kann hier durchaus als zuverlässig gelten. Für eine kritische Edition der Wahlkapitulation wäre allerdings die zusätzlich erhaltene, in der Forschung noch unbekannt Originalfassung des Konklaves mit den Originalunterschriften der Kardinäle und des neu gewählten Papstes zu Grunde zu legen.⁸⁵

Es handelt sich hier um ein in dieser Vollständigkeit einzigartiges Originaldokument, das gleichzeitig innerhalb der Geschichte der päpstlichen Wahlkapitulationen das erste Originaldokument überhaupt ist. In unserem Untersuchungszeitraum sind weitere Originale sonst nur aus den beiden Konklaven von 1503⁸⁶ sowie aus demjenigen von 1522⁸⁷ erhalten, in diesen Fällen jedoch stets nur mit einem der beiden Wahlkapitulationsteile. Gleichwohl erlauben uns diese Originale im Zusammenhang mit den Berichten des Zeremonienmeisters und mehrfachen Konklavisten kraft Amtes, Johannes Burchard, einen besonders zuverlässigen Einblick in den Redaktionsablauf, der in den Konklaven bis 1522 im wesentlichen unverändert blieb.

Von Burchard wissen wir, daß 1484 für die Redaktion der Wahlkapitulation drei Konklavisten verantwortlich waren.⁸⁸ 1503 wurde er vor der Wahl Pius' III. selbst beauftragt, den Wahlkapitulationstext von 1484 mit einigen Ergänzungen neu zu redigieren. Vor der nur wenige Wochen später folgenden Wahl Julius' II. wurde den Kardinälen derselbe Wahlkapitulationstext noch einmal in einer unveränderten Abschrift vorgelegt. Wie sich die Kardinäle auf die einzelnen Bestimmungen einigten, ist allerdings unbekannt. Das Originaldokument der *Capitula publica* von 1522 zeigt, daß die Einigung auf einen solchen Text nicht leicht war. Die nur von acht Kardinälen geleisteten Unterschriften wurden anschließend von anderer Hand wieder durchgestrichen mit dem Hinweis, die Wahlkapitulation habe angesichts der Partikularinteressen einzelner Kardinäle umredigiert werden müssen.⁸⁹ Dann sollte sich allerdings im Nachhinein die ganze Wahlkapitulation

⁸⁵ BAV, Vat. lat. 12518, fol. 11–20 (*capitula publica*) und fol. 21–29 (*capitula privata*).

⁸⁶ BAV, Vat. lat. 6200, fol. 77–83 (Fragment der *capitula publica* für Pius III.), fol. 88–95 (*capitula publica* für Julius II.).

⁸⁷ BAV, Vat. lat. 12181, fol. 262–270 (*capitula publica* für Hadrian VI.).

⁸⁸ Liber notarum I (wie Anm. 84) S. 30.

⁸⁹ BAV, Vat. lat. 12181, fol. 266. Hierauf bezieht sich (ohne Quellenangabe) auch

als überflüssig erweisen, da der Kandidat, auf den man sich schließlich einigte, Adrian von Utrecht, im Konklave nicht anwesend war.

Bei allen Originalen von 1484, 1503 und 1522 handelt es sich um Urkunden, die in Hefte aus vier oder fünf Papierbögen, also mit 16 oder 20 Seiten im Format 4°, niedergeschrieben sind. *Capitula publica* und *capitula privata* sind dabei jeweils selbständige Hefte. Den umfangreichen Kapitulationen folgen am Ende zunächst die Kardinalsunterschriften, die eigenhändig mit der Formel *Ego N. [ep./tt.] cardinalis [cogn./n.vulg.] predicta omnia ut supra promisi, vovi et iuravi et ad fidem me manu propria subscripsi*. Danach folgt zusätzlich die Originalunterschrift des neuen Papstes mit der seit 1464 üblichen Ratifizierungsformel *Ego N. electus in summum pontificatum praemissa omnia et singula promitto, iuro et voveo observare et adimplere in omnibus et per omnia pure et simpliciter et bona fide, realiter et cum effectu, sub pena periurii et anathematis, a quibus nec me ipsum absolvam nec absolutionem alicui committam. Ita me deus adiuvet et haec sancta dei evangelia*.

Durch die Originalunterschriften ist also gesichert, daß die Päpste zu den Wahlkapitulationen sowohl vor als auch nach ihrer Wahl einen Eid ablegten und diesen schriftlich bestätigten, wobei sie nach der Wahl auch ausdrücklich die Möglichkeit des Selbstdispenses ausschlossen. Damit setzten sie bei einer Verletzung der Wahlkapitulation ihr Seelenheil aufs Spiel.

Die erhaltenen Originale waren ursprünglich keine Unikate. Von Burchard wissen wir, daß im Konklave von 1484 beide Wahlkapitulationstexte in dreifacher Ausfertigung erstellt wurden.⁹⁰ Diese wurden gebraucht, weil die Priores der drei Kardinalsordines jeweils ein Exemplar zur Verwahrung bekommen sollten.⁹¹ Hier handelt es sich ausnahmslos um Konklavemanuskripte, die gemäß der seit 1464 üblichen

Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen (wie Anm. 3), S. 222. Zur Uneinigkeit der Kardinäle vgl. auch Pastor 4,2 (wie Anm. 3) S. 3–20.

⁹⁰ Liber notarum I (wie Anm. 84), S. 30.

⁹¹ Ebd., S. 31. Nach den Wahlkapitulationen von 1503 hätten die drei Konklavemanuskripte dann durch nach der Papstkrönung zu Händen von insgesamt 6 Kardinälen auszustellenden Bullen ersetzt werden sollen. 1513 sollte auf Wunsch jeder Kardinal ein Exemplar in der Form des Notariatsinstrumentes erhalten, wobei auch dies sicher erst nach Beendigung des Konklaves gesche-

Bestimmungen noch einer notariellen Bestätigung bedurften, um dann nach drei Tagen der Gesetzeskraft einer Bulle gleichgestellt zu werden. Zum Nachweis der tatsächlichen Anfertigung der geforderten Notariatsinstrumente kann hier vorläufig nur auf die Kopialüberlieferung verwiesen werden, die teilweise auf solchen Notariatsinstrumenten fußt.⁹²

Die Sedesvakanz von 1484, der wir jenes bedeutende Originaldokument verdanken, machten sich auch nichtkardinalisische Mächte zunutze, um auf den künftigen Pontifikat inhaltlich Einfluß zu nehmen. So erreichten die Konservatoren der Stadt beim Kardinalskollegium die Aufnahme einer Bestimmung in die Wahlkapitulation, wonach die stadtrömischen Pfründen künftig nur noch mit römischen Bürgern zu besetzen waren. Doch waren die Machtmittel der Konservatoren wohl noch geringer als die der Kardinäle, um einen Papst zu binden. Stefano Infessura berichtet voller Zorn, daß Innozenz VIII. zunächst sogar als Papst jenes Versprechen mit einem feierlichen Eid bekräftigte, dann aber, als zwei Kanonikerstellen im Lateran frei wurden, sich daran nur insofern hielt, als er kraft seiner Autorität als Stadtherr befahl, die von ihm bevorzugten nichtrömischen Kandidaten einzubürgern.⁹³

Abweichend von den übrigen Wahlkapitulationen von 1484 bis 1522 ist diejenige vor der Wahl Papst Alexanders VI. (1492) nur äußerst dürftig überliefert, wenn auch in dem sehr vertrauenswürdigen Kontext eines Konzeptbuchs des Johannes Burchard, und auch hier sind nur die *capitula privata* enthalten.⁹⁴ Sie stimmen mit denje-

hen sollte. Siehe Marino Sanuto, I Diarii, ed. F. Stefani / G. Berchet / N. Barozzi, Tom. XVI, Venezia 1886, Sp. 85.

⁹² Zu Pius III.: BAV, Vat. lat. 12528, fol. 243–264; Vat. lat. 6200, fol. 26–43v. Zu Julius II.: verbunden mit den unvollständigen *capitula publica* und ohne die *capitula privata* Baronius (wie Anm. 31) ad 1503, Nr. 2–9, Bd. 33, S. 395–398 sowie das Fragment in BAV, Vat. lat. 12343, fol. 91–92 (siehe auch unten, Anm. 94). Zu Leo X.: Sanuto, Diarii (wie Anm. 91), Sp. 84–112.

⁹³ Stefano Infessura, Diario della città di Roma, ed. O. Tommasini, Fonti per la storia d' Italia 5, Roma 1890, S. 176. Zur weiteren Geschichte jener Bestimmung bis zu Hadrian VI. vgl. auch A. Rehberg, Die ältesten erhaltenen Stadt-ratsprotokolle, Teil II, Regest Nr. 131 [2.], QFIAB 81 (2001) S. 278.

⁹⁴ BAV, Vat. lat. 12343, fol. 30–39v. Der Codex enthält auch die wichtigste vollständige Überlieferung der *capitula publica* und *capitula privata* vor der

nigen von Innozenz VIII. fast wörtlich überein. Eine fehlerhafte Zuschreibung des Textes wie bei einigen Abschriften der Wahlkapitulation von 1464 kann hier ausgeschlossen werden.⁹⁵

Auch für Alexander VI. gilt wie schon für Sixtus IV., daß er die Zustimmungspflicht des Kardinalskollegiums bei wichtigen Entscheidungen auch für eine Zukunftssicherung seiner Familienangehörigen im Kirchenstaat und im Kardinalskollegium zu nutzen suchte.⁹⁶ Auch bei einschneidenden kurialen Reformen, wie bei der Gründung des Brevenschreiberkollegs, setzte Alexander VI. das konziliare Medium der Konsistorialbulle ein.⁹⁷ Er konnte sich zwar gegenüber einzelnen Kardinälen bekannterweise rücksichtslos verhalten, doch verstand er es, sich für seine Politik die Rückendeckung der Mehrheit des Kollegiums zu sichern.⁹⁸ Die Beachtung der Konsenspflicht bei Kreationen neuer Kardinäle ist beider Promotion von 1496 gleich doppelt belegt. Das Colonna-Archiv besitzt noch den Originalbrief Alexanders VI. an Kardinal Giovanni Colonna vom 15. Februar 1496, der diesen Kardinal zur Zustimmung bewegen sollte.⁹⁹ Die Bulle zu der dann folgenden

Wahl Pius' III. (fol. 42–63) und viele andere wichtige Quellen. Zur Handschrift vgl. J. Lessellier, *Les méfaits du cérémonier Jean Burckard*, MEFR 44 (1927) S. 11–34.

⁹⁵ Die hier überlieferten Unterschriften der Kardinäle sowie die Ratifizierung mit dem Namenszug Alexanders VI. erlauben eine eindeutige Zuordnung.

⁹⁶ Michele Lonigo (wie Anm. 62) Vol. XXII, ASV, A. A., Arn. I–XVIII, 1245.

⁹⁷ Bulle *Cum ad sacrosancte romane ecclesie* vom 1. April 1503, ed. Th. Frenz, *Die Kanzlei der Päpste in der Hochrenaissance (1471–1527)*, Bibliothek des DHI in Rom 63, Tübingen 1968, S. 461–465. In der Edition von Frenz sind die Kardinalsunterschriften allerdings ohne einen entsprechenden Hinweis weggelassen.

⁹⁸ Nachdem die historische Forschung lange Zeit dem Pontifikat Alexanders VI. ausgewichen war – Neuigkeiten waren zuletzt vor allem den Arbeiten der Kunsthistorikerin Sabine Poeschel zu verdanken – wurden in den letzten zwei Jahren von Roma nel Rinascimento mehrere *Incontri di studio per il V centenario del pontificato di Alessandro VI*, mit über 100 Einzelbeiträgen organisiert, deren Veröffentlichung nun mit Spannung erwartet werden darf. Dies gilt an dieser Stelle besonders für den Beitrag von M. Pellegrini, *Il profilo politico-istituzionale del cardinalato nell'età di Alessandro VI: persistenze e novità*, in: *Roma di fronte all'Europa al tempo di Alessandro VI*, Convegno di studio Città del Vaticano – Roma, 1–4 dicembre 1999.

⁹⁹ Ed. Pastor 3,2 (wie Anm. 3) S. 1062f., Nr. 35. Vgl. auch ebd. 1, S. 853, Anm. 1.

Kardinalskreation ist in Form einer Abschrift in den *Registri vaticani* überliefert.¹⁰⁰ Diese Bulle war von 21 Kardinälen, also einer deutlichen Mehrheit des Kollegs, mitunterzeichnet. Allerdings war Giovanni Colonna offenbar durch das genannte päpstliche Schreiben nicht für eine Zustimmung gewonnen worden. Seine Unterschrift fehlt.¹⁰¹

Die in den erwähnten Originalen sowie in guten Abschriften¹⁰² überlieferten Wahlkapitulationen von 1503 zeigen aber, daß die gemeinsam mit seinem Sohn Cesare betriebene Politik des zweiten Borgia-Papstes teilweise nicht zukunftsfähig war. Die sonst mit der Wahlkapitulation von 1484 textidentischen Konstitutionen wurden hier durch wenige Bestimmungen ergänzt, wonach bestimmte Familien und Kardinäle wieder in ihre alten Besitzrechte eingesetzt werden sollten, die ihnen von den Borgia genommen worden waren. Hier wurde die Politik eines verstorbenen Papstes also bereits im Konklave von Seiten der Kardinäle einer Revision unterzogen.¹⁰³ Eine Reihe von borgiatreuen Kardinälen war 1503 weder vor der Wahl Pius' III. noch vor derjenigen Julius' II. dazu bereit, diese Revision zu unterstützen. Deshalb unterzeichneten sie mit der Einschränkung: *exceptis illis que concernunt interesse particularium personarum non Cardinalium*.¹⁰⁴ Wir sehen hier in ungewöhnlicher Deutlichkeit, daß Wahlkapitulationen auch eine Quelle zur retrospektiven Bewertung vorangehender Pontifikate aus Sicht von Betroffenen sind, ein Aspekt, der zweifellos auch anhand von anderen, weniger eklatanten

¹⁰⁰ Ed. ebd., 3,2, S. 1063f., Nr. 36.

¹⁰¹ Zum Verhältnis Alexanders VI. zu den Colonna demnächst A. Rehberg, *Alessandro VI e i Colonna*, in: *Roma di fronte all'Europa* (wie Anm. 98).

¹⁰² Zu Pius III.: Vor allem BAV, Vat. lat. 12343, fol. 42–63 (siehe Anm. 94). Weitere Abschriften des 16. und frühen 17. Jahrhunderts in der BAV: Vat. lat. 6200, fol. 44–66, Vat. lat. 8685, fol. 27–45; Vat. lat. 12528, fol. 243–264. Handschriften im ASV: Misc. Arm. II, 8, fol. 157–190v, Misc. Arm. II, 20, fol. 161v–183v, Misc. Arm. II, 56, fol. 437–448, Arch. Concist., Conclavi da Pio II a Innocenzo X, fol. 22v–38. – Zu Julius II. (gleicher Text) sind neben dem erwähnten Original nur die ebenfalls erwähnten Fragmente des Notariatsinstrumentes überliefert (wie Anm. 92), angesichts der zahlreichen Handschriften zu Pius III. ein erstaunlicher Negativbefund.

¹⁰³ Die revisionistischen Bestimmungen befinden sich in den Kapiteln 22–26 der *capitula privata*.

¹⁰⁴ BAV, Vat. lat. 6200, fol. 83.

Beispielen aufgezeigt werden könnte.¹⁰⁵ Denn stets gilt der schon bei Eugen IV. angesprochene Grundsatz, daß Wahlkapitulationen aus Sicht ihrer Verfasser mehr reaktionär als progressiv waren.

Dennoch mußten die Wahlkapitulationen aus Sicht der Päpste als Eingriff in ihre Befugnisse angesehen werden. Julius II. machte die Erfahrung, daß eine Gruppe oppositioneller Kardinäle die Wahlkapitulation sogar als rechtlichen Vorwand für eine schismatische Bewegung nutzten.¹⁰⁶ Sein Nachfolger, Leo X., wollte sich auf die aus seiner Wahlkapitulation folgenden Rechtsunsicherheiten von vorn herein nicht einlassen und übte daher wie vor ihm schon Paul II. auf die Kardinäle sanften Druck aus, daß diese eine nach seinen Vorschlägen modifizierte Fassung akzeptierten, der dann in einer Konsistorialbulle Gesetzeskraft verliehen wurde.¹⁰⁷ Gegner brachten die ursprüngliche Wahlkapitulation aber in gedruckter Form, sogar in einer deutschen Übersetzung, in Umlauf, um so den Konklaveeid des Papstes ins öffentliche Bewußtsein zu führen.¹⁰⁸ Dieser Text ist auch in handschriftlicher Form vielfältig verbreitet worden.¹⁰⁹ Völlig frei von

¹⁰⁵ So etwa die seit 1484 geläufige Bestimmung der Wahlkapitulationen, wonach der Gonfaloniere der Kirche kein Verwandter des Papstes sein darf als Reaktion auf den Pontifikat Sixtus' IV. Freilich hat diese Bestimmung den Gonfaloniere Cesare Borgia nicht verhindern können, da Alexander VI. auch hierfür die Mehrheit der Kardinäle hinter sich brachte.

¹⁰⁶ Vgl. W. Ullmann, Julius II and the Schismatic Cardinals, in: *Studies in Church History* 9 (1972) S. 177–193, Reprint in: ders., *The Papacy* (wie Anm. 3), Kap. 16.

¹⁰⁷ ASV, Reg. Vat. 1199, fol. 367–376v. Mit Verweis darauf auch kopiert in: ASV, Pio 263, fol. 205–214; zusätzlich auch in: BAV, Vat. lat. 12192, fol. 216–223. Irreführend in diesem Zusammenhang die Angabe in J. Hergenröther, *Leonis X. pontificis maximi regesta*, Freiburg 1886, S. 3, Nr. 14: *confirmat capitula in Conclavi*.

¹⁰⁸ Sowohl der lateinische als auch der deutsche Druck sind von Pastor 4,1 (wie Anm. 3) S. 14f. nach einem Fund im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv zitiert. In römischen Bibliotheken in Archiven ist auffälliger Weise kein einziges Exemplar nachgewiesen, ein Negativbefund, der den oppositionellen Charakter dieser Drucke untermauert. Ein bei Pastor noch nicht bekanntes Exemplar befindet sich in der Mailänder Biblioteca Trivulziana, CNC 9176. Für den Hinweis danke ich dem Istituto Centrale per il Catalogo Unico, Roma. Nicht gesichert ist das von Pastor für 1513 angenommene Erscheinungsjahr der Drucke.

¹⁰⁹ BAV, Vat. lat. 12126, fol. 219–227 (hier nur die *capitula privata*); ASV, A. A.,

einer Wahlkapitulation konnte sich erst der im Januar 1522 gewählte Papst Hadrian VI. fühlen, da er, wie oben bereits angesprochen, im Konklave nicht anwesend war und somit keine Verpflichtungen beschworen und unterzeichnet hatte.¹¹⁰ Der Versuch der Kardinäle, ihn dennoch zur Anerkennung bestimmter Konstitutionen¹¹¹ festzulegen, scheiterte.

Damit trat in der Geschichte der Wahlkapitulationen eine – wenn auch nur kurze – Unterbrechung ihrer Rechtswirksamkeit ein.¹¹² Die Frage, ob hieraus Nachteile für das Kardinalskollegium resultierten, muß vorerst offen bleiben.¹¹³ An Klagen der Kardinäle gegen den Papst mangelte es jedenfalls nicht, doch spielte hier auch seine Unerfahrenheit eine Rolle.¹¹⁴ Nach seinem Tode (1523) versäumten es die Kardinäle nicht, auf das Mittel der Wahlkapitulation wieder zurückzugreifen.¹¹⁵

Die Geschichte der päpstlichen Wahlkapitulationen von 1352 bis 1522 muß nach den hier vorgestellten Beobachtungen eine Vielfalt von Fragen aufwerfen. Allein der Umstand, daß die Kardinäle sich immer wieder zu diesem Mittel entschlossen haben, auch immer wieder zusätzliche Bestimmungen erdacht haben, kann eine grundsätzliche Relevanz nicht zweifelhaft erscheinen lassen. Das eidliche Versprechen eines Papstes, zumal wenn es nach seiner Wahl abgegeben

Arm. I–XVIII, 5037, fol. 8–19 (hier die *capitula publica*). Vgl. auch die einem Münchener Manuskript des 17. Jh. folgende Edition, in: C. v. Höfler, Zur Kritik und Quellenkunde der ersten Regierungszeit Kaiser Karls V., Wien 1876, Abt. 2, S. 63 sowie die Überlieferung nach den *diarii* des Marino Sanuto (wie Anm. 90), Sp. 84–112.

¹¹⁰ Neben dem oben schon angesprochenen Original der *capitula publica* in BAV, Vat. lat. 12181, ist die vor der Wahl Hadrians aufgestellte Wahlkapitulation auch überliefert in: ASV, Misc. Arm. II, 17.18, fol. 435–464v; BAV, Vat. lat. 12528, 17. Jh., ff. 265–272v.

¹¹¹ Überliefert in: ASV, Misc. Arm. II, 15; BAV, Urb. lat. 842, fol. 317–331.

¹¹² Zur weiteren Geschichte bis 1692 vgl. Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen sowie Becker, Papsttum und Kardinalat (beide wie Anm. 3).

¹¹³ Vgl. W. A. J. Murnier, Hadrian VI, in: Theologische Realenzyklopädie 14 (1985), S. 309f.; M. Rosa, Adriano VI, in: Enciclopedia dei Papi 3, Roma 2000, S. 64–70.

¹¹⁴ Pastor 4,2 (wie Anm. 3) S. 80 ff.

¹¹⁵ Ebd., S. 168f. Siehe zusätzlich BAV, Barb. lat. 2604.

wurde, war zweifellos eine Angelegenheit von Gewicht, selbst dann, wenn sich Verstöße dagegen aus kanonistischer Sicht rechtfertigen ließen.

Wenn sich aus anderen Quellen dagegen die Entwicklung zunehmender päpstlicher Souveränität beobachten läßt,¹¹⁶ so muß dies nicht unbedingt als Widerspruch gesehen werden. Eugen IV. geht in seiner Bestätigung der Wahlkapitulation von 1431 explizit von dem monarchischen Charakter des Papsttums aus: *In qualibet monarchia, tam ecclesiastica quam mundana, ad honorem Dei et utilitatem hominum feliciter dirigenda et conservanda, necesse est convenire membra cum capite* ... Der Papst versteht sich also als Haupt und die Kardinäle als Glieder.¹¹⁷ Dies wäre im Sinne einer klaren päpstlichen Superiorität interpretierbar.

Auch die Kardinäle des Untersuchungszeitraumes identifizierten sich mit diesem Bild bis zuletzt. Sie waren nicht gegen einen päpstlichen Machtzuwachs, aber sie wollten daran beteiligt sein. Durch diese Beteiligung trugen sie real dazu bei, den Fortbestand des Papsttums als Wahlmonarchie zu sichern. Ihre *capitula privata* beginnen stets mit der kausalen Einleitung: *Cum reverendissimis in Christi pp. et dd. sacrosanctae romanae ecclesiae cardinales membra sint summorum pontificum* ... Hier werden organologische Konzeptionen von Staatlichkeit im Mittelalter tradiert,¹¹⁸ doch unterstreichen andererseits die Reaktionen Pauls II. und Leos X. den theoretischen Anspruch auf päpstlichen Absolutismus.

Es besteht die Absicht, ausgehend von den hier vorgestellten Handschriften dem schon lange bestehenden Desiderat nach einer vollständigen Edition der päpstlichen Wahlkapitulationen zu entsprechen, auch wenn zusätzliche Handschriftenfunde noch wünschens-

¹¹⁶ Vgl. P. Prodi, *Il sovrano pontefice* (wie Anm. 3); demnächst ders., *Alessandro VI e la sovranità papale*, in: *Alessandro VI e lo Stato della chiesa*, Convegno di studio, Perugia 13–15 marzo 2000.

¹¹⁷ Diese Vorstellung hat ihre Ursprünge schon im Hochmittelalter. Vgl. J. Lécuyer, „*Pars corporis papae* ...“. *Le Sacré Collège dans l'ecclésiologie médiévale*, in: *L'homme devant Dieu, Mélanges offerts au Henri de Lubac* 2, Paris 1963, S. 183–198.

¹¹⁸ Vgl. T. Struve, *Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter*, Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16, Stuttgart 1978.

wert wären. Eine weitere systematische Suche außerhalb der vatikanischen Bestände läßt aber kaum Ergebnisse erwarten, die den Aufwand rechtfertigen würden. Vielversprechend erscheinen dagegen weitere Untersuchungen über die Herleitung der Wahlkapitulationen aus älteren Privilegien und Gewohnheiten sowie über ihre Auswirkung auf die politischen Verhältnisse der einzelnen Pontifikate.

RIASSUNTO

Il presente contributo si occupa delle capitolazioni elettorali papali tramandate fino al 1522 studiandone anche l'effetto. Mentre Innocenzo VI aveva annullato la sua capitolazione elettorale con una bolla, Eugenio IV invece la confermò *per bullam*. A sua volta Leone X modificò le disposizioni della sua capitolazione elettorale pubblicando una bolla concistoriale con l'approvazione scritta dei cardinali. Dal 1458 fino al 1503 non risultano bolle relative alle capitolazioni elettorali, tuttavia i papi di questo periodo ratificarono la loro capitolazione elettorale immediatamente dopo l'elezione sia per mezzo di un ulteriore giuramento che per iscritto con una formula predefinita. Le capitolazioni elettorali non rappresentavano un diritto costituzionale esigibile per vie legali ma avevano comunque un certo carattere vincolante. Esse infatti non devono essere viste solo come una appropriazione di nuovi diritti da parte dei cardinali. In larga misura si tratta bensì del tentativo di fissare per iscritto regole più antiche e consuetudini. Ai tempi di uno straripante nepotismo esse dovevano garantire una certa continuità all'interno della curia. Prossimamente si renderanno accessibili in edizione critica le capitolazioni elettorali papali fino al 1522, continuando a studiarne gli effetti.